

kriens

Bericht zum Postulat

Postulat Kobi: Leben mit Behinderungen – Teilnahme und Teilhabe auch in Kriens Nr. 124/2018

Eingang

23. April 2018

Zuständiges Departement

Sozialdepartement



Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 27. September 2018 wurde das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen.

Einleitung

Der Postulant beantragte mit seinem Postulat vom 18. April 2018, dass der Gemeinderat beauftragt werde, das Behindertenleitbild aus dem Jahr 1995 grundlegend zu aktualisieren. Dabei solle der Grundsatz der Teilnahme und Teilhabe ein wegweisendes Element des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung beinhalten. Er forderte den Gemeinderat auf, auf der Grundlage des kantonalen Leitbildes Strategien zu erarbeiten oder weiterzuentwickeln sowie Massnahmen abzuleiten und umzusetzen. Der Gemeinderat solle dafür sorgen, dass unter Einbezug von Echo- und oder Begleitgruppen die Ausarbeitung des Leitbildes stattfinden könne.

Der Gemeinderat (heute Stadtrat) beantragte mit Begründung vom 9. Mai 2018 die Überweisung des Postulats. Er hielt in seiner Begründung fest, dass der Kanton Luzern sein Leitbild „Leben mit Behinderungen – Leitbild für das Zusammenleben im Kanton Luzern“ mit Datum vom 12. März 2018 veröffentlicht habe. Der Kanton Luzern wolle mit diesem Leitbild den öffentlichen Dialog und den politischen Prozess zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen anregen. Das Leitbild richte sich an die politischen Behörden, die kantonalen, kommunalen und kirchlichen Stellen, die Organisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Wirtschaft, zivil gesellschaftliche Organisationen sowie an alle Menschen im Kanton Luzern. Die Erarbeitung eines kommunalen Leitbildes sei eine Möglichkeit, den im kantonalen Leitbild angeregten, öffentlichen Dialog und den politischen Prozess zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Mit E-Mail vom 7. April 2019 beantragte der Stadtrat der Geschäftsleitung des Einwohnerrats, die Frist für den Bericht zu Postulat Kobi Nr. 124/2018 zu erstrecken und dem Stadtrat zu gestatten, den Bericht zusammen mit dem B+A zum Behindertenleitbild zu erstatten. Die Umsetzung des Postulats solle im Rahmen eines Leitbildes erfolgen. Dieses werde im laufenden Geschäftsjahr gestartet. Der Prozess werde nicht im Jahr 2019 abgeschlossen werden. In der Folge verlängerte die Geschäftsleitung die Beantwortung bis 7. Mai 2020.

Bericht

Der Stadtrat hat in seiner Begründung festgehalten, dass er ein Behindertenleitbild erstellen wolle. In der Folge entschied er sich, das Projekt «Versorgungskonzept Gesundheit und Alter 2 (VKK2)» zu starten. Dort ist vorgesehen, das Leitbild «Leben mit Behinderungen» umzusetzen.

Inhaltlich werden mit dem Projekt «Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens 2 (VKK2)» folgende Ziele verfolgt.

- a. Evaluation des Planungsberichts VKK1: Im Projekt wird eruiert, ob bzw. inwiefern die im Planungsbericht VKK1 formulierten Ziele erreicht worden sind (SOLL/IST-Vergleich). Es ist festzustellen, wo gegebenenfalls Korrektur- bzw. weiterer Handlungsbedarf besteht.
- b. Aktualisierung des Planungsberichts VKK1 und Überführung in den Planungsbericht VKK2: Der Planungsbericht über das Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens VKK1 von 2011 muss aktualisiert vorliegen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die veränderten kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen gelegt. Als veränderte kantonale Rahmenbedingungen werden unter anderem genannt:
 - Inkraftsetzung des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG; SRL 867) per 1. Februar 2017
 - Inkraftsetzung des Berichts des Regierungsrats Kanton Luzern über die Versorgungsplanung Langzeitpflege 2018 bis 2023
 - Inkraftsetzung der Demenzstrategie Kanton Luzern 2018 bis 2028
 - **Inkraftsetzung des Leitbilds Leben mit Behinderung vom 2018**
- c. Überprüfung der Handlungsfelder: Die im Planungsbericht VKK1 formulierten Handlungsfelder werden auf ihre aktuelle und künftige Relevanz überprüft. Zusätzlich werden für den Planungsbericht VKK 2 neue Handlungsfelder identifiziert und die wesentlichen Zahlen aktualisiert (Zeithorizont aus heutiger Sicht 8 bis 10 Jahre).
- d. Definition und Konkretisierung der Handlungsfelder: In einem weiteren Schritt werden die unter Ziel 3 identifizierten Handlungsfelder definiert und weiter konkretisiert. Ebenso werden die Aufgaben, Grenzen und Ziele, die Massnahmen sowie die Verantwortung (wer soll die Leistungen anbieten) und die voraussichtlichen Kosten beschrieben. Diese Konkretisierung bildet die Grundlage für die Überführung in die politische Umsetzung (Aufgaben und Finanzplanung AFP).

Methodisch wird im Projekt ein Augenmerk darauf gerichtet, von Beginn weg alle relevanten Anspruchsgruppen der Stadt Kriens in das Projekt einzubeziehen. Damit soll das Vertrauen und die Kooperation unter den Akteuren gefördert und das Bewusstsein im Sinne einer ganzheitlichen «Versorgungskette» gestärkt werden. Gleichzeitig soll der Einbezug die Akteure zu Eigeninitiativen ermutigen und damit dem in den strategischen Stossrichtungen formulierten Grundsatz der Förderung von Selbsthilfe und gesellschaftlicher Eigenverantwortung entsprechen. Die relevanten Anspruchsgruppen sollen einerseits in der 12-köpfigen Begleitgruppe Einsitz nehmen. Sie sollen überdies im Rahmen der Analyse der IST-Ausgangslage und bei der Aufnahme von Impulsen für die SOLL-Entwicklung in mehreren Workshops mit ca. 30 – 40 Schlüsselpersonen teilnehmen. Ziel der Workshops soll es sein, eine breit abgestützte Einschätzung der heutigen Situation und des künftigen Bedarfs zu erhalten (qualitative Daten). Vorgesehen sind drei «Grossgruppenveranstaltungen» mit einer bewährten Methodik, welche eine effiziente und ergebnisorientierte Arbeit gewährleistet (z.B. World Café).

Für das Projekt war folgender Zeitplan hinterlegt:

- November 2019: Projektstart
- Dezember 2019 – Mai 2020: IST-Analyse der Ausgangslage (qualitative und quantitative Evaluation)
- Juni 2020 – Dezember 2020: Entwicklung SOLL-Angebot (VKK2)
- Januar 2021 – April 2021: Definition und Konkretisierung der Handlungsfelder
- Mai 2021 – September 2021: Politische Berichterstattung

Dieser Zeitplan muss nach Beendigung der Corona Sondermassnahmen neu justiert werden.

Dem Beschrieb der Zielsetzungen des Projekts VKK2 kann entnommen werden, dass das Leitbild «Leben mit Behinderungen» als relevante, neue Rahmenbedingung des Kantons erkannt worden ist und bei der Bearbeitung des Planungsberichts VKK2 mitberücksichtigt wird. Ein Ziel des VKK2 ist es demnach, die sich aus dem Leitbild «Leben mit Behinderungen» ergebenden Aufgaben in Massnahmen zu konkretisieren.

Die Projektgruppe hat an ihrer ersten Sitzung die Teilnehmenden der Grossgruppenveranstaltung definiert. Dort wurden Vertretungen von Pro Infirmis, procap sowie Selbsthilfeorganisationen und Einzelpersonen aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen genannt.

Wie bereits erwähnt, entspricht das Ergebnis aus dem Projekt VKK2 nicht dem, was der Postulant gefordert hat und was der Stadtrat dem Einwohnerrat auch zugesichert hat. Der Vorteil des nun gewählten Vorgehens besteht aber darin, dass die Interessen der Menschen mit Behinderung nicht nur im Rahmen eines Leitbildes dargestellt werden. Mit dem Einbezug in das VKK2 werden die Bedürfnisse und der Bedarf der Menschen mit Behinderung benannt und daraus konkrete Massnahmen (inklusive Kostenfolgen) abgeleitet. Das führt zu einem höheren Konkretisierungsgrad bei der Definition des Bedarfs und der Bedürfnisse sowie der daraus abzuleitenden Massnahmen, als diese bei einem Leitbild der Fall wäre.

Es ist allerdings richtig, dass das VKK2 ein Leitbild nicht ersetzen kann. Das ergibt sich alleine daraus, dass das Leben mit Behinderungen nicht nur Massnahmen im Gesundheitsbereich, sondern auch Massnahmen im Sozialbereich erfordert. Das vom Stadtrat gewählte Vorgehen, zuerst in einem Planungsbericht die Stossrichtung mit Massnahmen vorzugeben und danach noch ein Leitbild zu erarbeiten, hat sich bereits beim Versorgungskonzept Gesundheit und Alter 1 (VKK1) / Altersleitbild bewährt.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Stadtrates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 8. April 2020